

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Belegpreis: Durch unsere Seiten
für ein Jahr monatlich 100 Mark.
Bestellungen nehmen die Postämter
und für Nummern die Postanstalten
entgegen. — Verkauft werktäglich,
Sprech- und Anschlag Nr. 23.
Telegramme: Tageblatt Erzgebirge.

Belegpreis für den Abnehmer
Preis für den Abnehmer aus dem
Erzgebirge 10.00 Mark, aus dem
Sachsen 12.00 Mark, aus dem
Sachsen 12.00 Mark, aus dem
Sachsen 12.00 Mark. Bei größeren
Abnahmen auf Wunsch Rabatt.

Inhaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Nr. 1049

Nr. 240

Freitag, den 13. Oktober 1922

17. Jahrgang

Die Mechanik der Arbeit.

W. W. In immer weiteren Kreisen auch der Arbeiterschaft bringt die Erkenntnis durch, daß aus der wirtschaftlichen Not unserer Tage und allein die Vermehrung der Produktion zu retten vermag. Zwischen Erzeugung und Verbrauch klafft eine weite Spanne. Sie muß unter allen Umständen überbrückt werden, wenn wir nicht ganz in den drohenden Abgrund verfallen sollen. Wie ist dies möglich? Das nächstliegende und auch von allen einsichtigen Volkswirten und Führern immer wieder betonte Mittel heißt: Mehrarbeit. Das Geheimnis des neuzeitlichen Wirtschaftslebens ist das Besondere in sich selbst geschlossenen Kettenringes. Alle Glieder sind ineinander verflochten, gehen ineinander über. Fällt ein Glied heraus, so zerfällt das ganze Gebilde. Werden mehr Kohlen gefördert, so rauchen die Eisen der Werke, glühend die Hochöfen und surren die Mädel. Mehrarbeit der einen Arbeiterschaft gibt mehr Arbeit für alle anderen Gruppen. Mehrarbeit wirkt sich aus in der Erhöhung unserer Erzeugung, schafft Ausführungsprodukte und bringt neue Rohstoffe und Geldwerte ins Land. Steigende Produktion läßt aber auch mittelbar die Preise für alle zur Lebenshaltung notwendigen Gegenstände und Erzeugnisse sinken. Eines ist ohne das andere nicht zu denken. Von außen kommt uns keine Hilfe. Noch eine zweite nicht minder nachsichtige Möglichkeit, die Produktion zu steigern, gibt es: sie liegt in der Mechanik der Arbeit selbst begründet. Mit allen Mitteln muß versucht werden, die Wirtschaft sparsamer, die Arbeit intensiver zu gestalten. Drei Hauptwege zur Erreichung dieses Zieles stehen offen. Sie heißen: Spezialisierung, Normalisierung und Typisierung. Zum Teil sind sie bereits mit Erfolg beschritten, zum Teil müssen sie noch beschritten werden, wenn wir den Forderungen der Zeit Rechnung tragen wollen. So lange alles in Hülle und Fülle vorhanden war, möchte beispielsweise die zeitraubende und kostspielige Einzelherstellung von Maschinen und Maschinenteilen angängig gewesen sein. Heute kann uns nur sparsamste Herstellungsweise und kürzeste Arbeitszeit am Einzelgegenstand konkurrenzfähig erhalten. Die Spezialisierung, die in ihrer Idealverwirklichung zu Produktionsgemeinschaften verschiedener Fabriken führt, ermöglicht erhebliche Steigerung der Erzeugungsquote und Verbilligung der erzeugten Waren. Neben der Spezialisierung kommen zur Erreichung der Produktionssteigerung, also vor allem der Massenfabrikation, die Normalisierung und Typisierung in Frage. Normalisierung ist die Vereinheitlichung der Ausführungsformen. Man denke hier an den uns besonders bekannten normalisierten Verbrauchgegenstand: die elektrische Glühlampe. In ihrem Beispiel zeigen sich deutlich die Vorteile der Normalisierung. Es wäre erfreulich, wenn unsere Industrie bereits auf allen Gebieten derart normalisiert wäre. Der nach dem Kriege zu diesem Zweck gegründete Normenausschuß, in dem erste Firmen, Vertreter der Behörden, Fachlehrer und Praktiker zusammenarbeiten, dehnt seine Arbeiten auf immer weitere Gebiete aus. Die Normalisierung gewisser Produktionsgegenstände zieht aber automatisch die Ausbildung verschiedener Größen desselben Gegenstandes, d. h. Typen, nach sich. So wird auch die Typisierung sich weiter verbreiten und die Mechanik des Produktionsprozesses immer einfacher gestalten.

Mordprozeß Rathenau.

Ernst Werner Tschow's Ehrenwort
von Kern durch Bedrohung erzwungen?

Die Angeklagten sind nach dem gestrigen Strafanktrag des Oberreichsanwalts sichtlich deprimiert. Verschüchelt und unfest irren ihre Augen durch den Saal. Schnell werden noch einige Worte mit den Verteidigern gewechselt, letzte Verhaltensmaßregeln gegeben. Vor Beginn der Plädoyers macht der Präsident den Angeklagten Ernst Werner Tschow darauf aufmerksam, daß seine strafbare Handlung nicht als Mittäterschaft, sondern möglicherweise als bloße Beihilfe betrachtet werden kann. Sodann richtet der Präsident an Ernst Werner Tschow noch eine Frage:
Präsident: Warum haben Sie Ihr Ehrenwort zur Teilnahme am Mord gegeben, trotzdem Sie von Kerns Gründen nicht überzeugt waren?
Angeklagter: Die Sache ging so schnell. Er streckte mir die Hand hin, so daß ich einschlagen mußte, ob ich wollte oder nicht.
Präsident: Begründen Sie das näher.
Angeklagter: Ich möchte nicht sagen, warum ich nicht einschlagen wollte; das wollte auf Kern ein schlechtes Licht werfen.
Präsident: Wie werden Sie doch nicht für einen

Toten opfern. Denken Sie daran, was auf dem Spiel steht.

Angeklagter: Ich habe früher eine Aussage gemacht, die den Tatsachen nicht entspricht. Kern hätte mich niedergeschossen. Es ging um mein Leben. (Tschow weint bei diesen Worten.)
Präsident: Ist das wirklich die reine Wahrheit?
Angeklagter (schluchzend): Jawohl. — Präsident: Beruht Ihre Annahme auf Tatsachen?
Angeklagter: Das möchte ich nicht sagen. — Präsident: Denken Sie an Ihre Familie, an Ihr Leben — nicht an den Mörder Kern.
Angeklagter (stöhnend): Kern sagte: Wenn du dich weigerst, werde ich dich niederschleßen!
Oberreichsanwalt: Wer war dabei? — Angeklagter: Fischer und Kern.

Die Plädoyers der Verteidiger.

Dr. Feld, der den Angeklagten Voh vertritt, hat eine leichte Aufgabe, denn der Oberreichsanwalt selbst hat Freisprechung beantragt. In wenigen Sätzen stellt Dr. Feld nochmals die Rolle seines Klienten bei der Mordtat klar und beantragt ebenfalls Freisprechung.
Rechtsanwalt Dr. Hahn ergreift danach das Wort zu seiner Verteidigungsrede für Ernst Werner Tschow. Die Knebelung Deutschlands durch die Feinde sei Schuld an der auslandfeindlichen Atmosphäre und zugleich an dem Haß gegen alles, was auslandsfreundlich erscheint. So konnte in so jugendlichen Köpfen der Gedanke an eine Beseitigung des Außenministers Rathenau entstehen, zumal in dem Hirn eines ausgesprochenen Fanatikers, wie es Kern gewesen ist. Der Einfluß dieses Fanatikers auf Tschow sei erwiesen. Tschow habe sich ihm nicht entziehen können, und zwar, ohne aber das Vorhaben aufgeföhrt worden zu sein. Für den Angeklagten könne also nicht Mittäterschaft, sondern höchstens Beihilfe in Frage kommen. Infolgedessen müsse der Antrag auf Todesstrafe abgelehnt werden. Was ihm aber, dem Verteidiger, geradezu unbegreiflich wäre, sei der Antrag der Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Hier handle es sich nicht um einen gemeinen Mord, sondern um eine Tat, entsprungen aus politischem Fanatismus.

Auch Rechtsanwalt Dr. Sad geht davon aus, es sei keineswegs erwiesen, daß Tschow in den Mordplan eingeweiht gewesen wäre. Zum Beweise führt er die verschiedenen Zusammenkünfte an, die Tschow mit Kern und Fischer sowie mit einigen anderen der in den Prozeß Verwickelten gehabt habe, bei denen Tschow selbst von einer bestimmten Tat keinesfalls informiert wurde. Selbst zu der Erklärung, sich für ein etwaiges Vorhaben bereitzustellen, sei der Angeklagte erst durch einen physischen Druck veranlaßt worden, den der tote Kern auf ihn ausgeübt hat. Dr. Sad kommt zu dem Schluß, daß sein Mandant nichts weiter als einen Gehilfen darstelle nicht im Sinne der Mittäterschaft, sondern im Sinne der Beihilfe.

Von Hans Gerd Tschow stellt Dr. Sad die Behauptung auf, daß jenem die moralischen Hemmungen zum Teil abgingen, daß er sich über sein Verhalten gar nicht recht im klaren war; aber selbst, wenn er sich im klaren gewesen wäre, so wäre es doch so, daß nicht eine direkte Beihilfe angenommen werden könne, vielmehr gleichsam eine Beihilfe zur Beihilfe.

Im Grunde sei er nur ein überspannter Fengel, dem in jeder Beziehung die notwendige Einsicht fehle und noch fehle. Er plädiert also auf Freisprechung für Hans Gerd Tschow.

Verteidiger Dr. Vätgebrune stellt die Frage, wie der Fall Tschow vom Staatsgerichtshof überhaupt betrachtet werden darf und muß. Er führt einige Entscheidungen des Reichsgerichts an, die eine Mittäterschaft nur bei faktischer körperlicher wie geistiger Mitwirkung anerkennen.

Rechtsanwalt Gollinik geht in seiner Verteidigungsrede für Willi Gänther auf dessen krankhafte Psyche ein. Gänther ist viel zu haltlos, um jemals Führer zu sein. Der Verteidiger beleuchtete das Verhältnis Gänthers zu Stubenrauch, dessen Willen zur Tat er für ausgeprägt hält. Gänthers Wichtigkeit veranlaßte ihn, mit der D. G. zu rekonstruieren, von der es wahrscheinlich feststehe, daß sie nicht Deute wie Gänther, sondern nur erprobte Marineoffiziere aufnehmen. Der Verteidiger beantragt, den Angeklagten nur wegen einer einzigen Beihilfshandlung zu bestrafen. Obendrein lägen bei Gänther nicht nur ethische Defekte vor, wie der Oberreichsanwalt annimmt, sondern auch intellektuelle Defekte.

Für den Angeklagten Ernst v. Salomon spricht sodann Rechtsanwalt Dr. Wöhl. Es sei zu bemerken, daß Salomon in den Mordplan eingeweiht war. Das sei nicht bewiesen worden und könne auch nicht bewiesen werden.

sen werden. Niedrig sei ebenso gutmütig wie dumm; in seinen Aussagen habe er die Zeitpunkte blind durcheinander geworfen. Die Waffenschlebung sei tatsächlich geplant gewesen, ebenso die Befangenensbefreiung im besetzten Gebiet. Salomon sei für beide Aktionen tätig gewesen, was er auch von Kern glaubte, wenn er auch das Gefühl hatte, daß dieser einen anderen Plan damit verband. In der Voruntersuchung hätte Salomon deshalb das Gegenteil ausgelegt, weil er die Waffenschlebung verheimlichen wollte. Der Verteidiger erzählt sodann zwei Episoden von Salomon, wie er sagt, gegen dessen Willen: „Als er verhaftet werden sollte, lag neben ihm sein Revolver. Bistartig kam er auf den Gedanken: „Schießt du oder schließt du nicht?“ Er hat nicht geschossen, sondern sich verhaften lassen, da der Landgerichtsdirektor ein Freund seines Vaters war. — Die zweite Episode spielte sich auf dem Transport ab. Beide Transportbegleiter schliefen in der Eisenbahn. Salomon konnte entfliehen. Er tat es aber nicht, da er seine Unschuld erwiesen haben wollte. Ich plädiere für Freispruch.“

Rechtsanwalt Dr. Vätgebrune plädiert dafür, daß Niedrig nicht der Beihilfe schuldig ist. Ob Niedrig sich wegen Unterlassens der Anzeige strafbar gemacht hat, überläßt der Verteidiger dem Ermessen des Gerichts.

Für Warnecke plädiert sodann Rechtsanwalt Dr. Sad: Er beantragt Freisprechung wegen Beihilfe, ebenso wegen Unterlassens der Anzeige.

Für Steinbeck plädiert sodann Rechtsanwalt Dr. Wöhl. Das Verdachtsmaterial gegen Steinbeck sei nur ein Indizienbeweis, der immer den Keim der Schwäche in sich trage.

Rechtsanwalt Dr. Grebing spricht sodann für den Angeklagten Jisemann. Mit deutlichem Wutausbruch von der „nationalen“ Verteidigerbank erklärt er, daß ihn nur die Persönlichkeit seines Klienten und sonst nichts interessiert. Dieser sei durch und durch militärisch. Nach Deutschland sei er aus Mexiko nur „wegen des blauen Tuches“ zurückgekehrt. Über die Marine von heute enttäuschte ihn; sie entsprach nicht mehr dem Ideal, das er im Herzen trug. In Kern sah der Angeklagte nur den alten Vorgesetzten. Jisemann muß noch der Auffassung des Verteidigers vorher nichts von der Tat gewußt und diese später mitbilligt haben. Dies erhele aus seinem ganzen Benehmen. Der Verteidiger bittet für Jisemann um Freisprechung wenigstens um eine Bewährungsfrist. — Da noch drei Plädoyers ausstehen, vertagt der Präsident die Verhandlung auf Freitag.

Arsenikvergiftung festgestellt.

Wie wir von unterrichteter Seite hören, hat die chemische Untersuchung der beschlagnahmten Bonbons, durch deren Genuß die Angeklagten Warnecke, Blas, Tilleßen, Tschow und Gänther am Freitag und Sonnabend voriger Woche an heftigen Vergiftungserscheinungen erkrankten, ergeben, daß die Pralinen Arsenik enthalten haben. Die Krankheit Warnecke, der auch heute noch leidet, bietet das typische Bild einer Arsenikvergiftung. Die Untersuchung nach den Umständen der falschen „Diebesgaben“ ist noch im Gange. Man hofft jedoch, den verbrecherischen Spendern bald auf die Spur zu kommen.

Die Verordnung zur Beschränkung des Devisenhandels.

Eine heute in Kraft tretende Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln verbietet auf Grund des Artikels 48 der deutschen Reichsverfassung Forderung und Annahme von Zahlungen in ausländischen Zahlungsmitteln bei Inlandgeschäften, sowie im Kleinhandelsverkehr die Preisstellung in inländischen Zahlungsmitteln auf Grundlage einer ausländischen Währung. Der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel ist nur nach vorheriger Genehmigung der Prüfungskommission, in deren Bezirk der Auftraggeber seine gewerbliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder Banken oder Bankiers oder von einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, die ins Handels- oder Gewerkschaftsregister eingetragen ist und der die zuständige Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß ihr Gewerbetriebs Geschäft regelmäßig mit sich bringt, zu deren Abwicklung Zahlungen nach dem Auslande notwendig sind. Banken und Bankiers dürfen Verlaufsgebühren aber ausländische Zahlungsmittel nur abfordern, wenn sie sich über die Person des Auftraggebers vergewissern haben. Die Auftragsgeber haben von